

Werk

Titel: Aktenmäßiger Unterricht an das Publikum, über die Rechts-Sache des Reichs-Grafen ...

Ort: [S.]

Jahr: 1792

Kollektion: Bucherhaltung; vd18.digital

Gattung: Streitschrift

Werk Id: PPN50932200X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN50932200X|LOG_0002

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=50932200X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

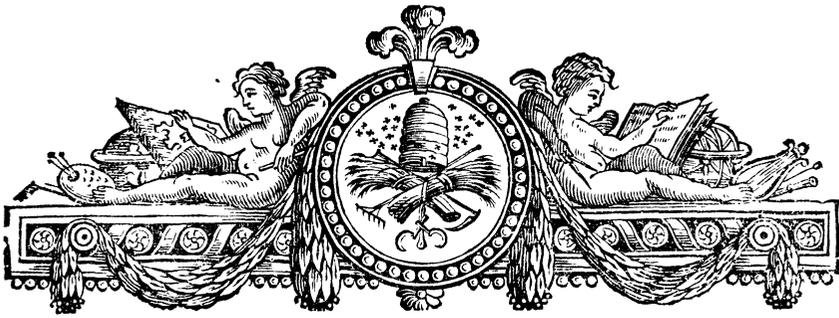
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

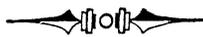
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Vorerinnerung.

Es ist etwas nicht sehr Ungewöhnliches, daß wichtige, bei einem Gerichte anhängige, oder auch wohl schon entschiedne, Rechtsfälle, von einem oder dem andern der streitenden Theile, dem Publikum, in öffentlichen Druckschriften, zur Beurtheilung vorgelegt werden. Die Absicht, in der dieß zu geschehen pflegt, ist wohl nicht immer eben dieselbe, und vielleicht nicht immer ganz untadelhaft. Oft will man, wenn man eine böse Sache verlohren hat, dadurch nur noch einmahl an seinem Gegner, oder auch wohl an dem Richter, eine eitle Rache nehmen: man sucht, da sich dieser nicht täuschen ließ, das, weniger unterrichtete, Publikum zu täuschen, und man glaubt sich, für seinen Verlust, wo nicht entschädigt, doch getröstet, wenn man, was doch bei nur wenig Kunst in einseitiger Darstellung, eine so leichte Sache ist, eine Menge Leser — die freilich alle unpartheiisch, aber, dadurch allein, noch nicht gültige Richter sind — auf seine Seite gezogen, und in ihnen einige Theilnehmung erweckt hat. Zuweilen ist dieses, schon an sich selbst unbefugte Unternehmen zugleich eine unschickliche Zubringlichkeit: alsdenn nehmlich, wenn nicht, entweder der Gegenstand des Streits das Publikum etwas angeht, oder doch in der Geschichte der Sache oder des Verfahrens solche Merkwürdigkeiten vorkommen, die auch dem Dritten Unterhaltung oder Belehrung geben können. Alltägliche Rechtsfälle sind selbst dem Richter, der die Akten von Amtswegen lesen muß, langweilig: und wer diesen Beruf nicht hat, dem kann man mit Billigkeit nicht zumuthen, sich davon unterhalten zu lassen.

Der Graf von Lehrbach, der dem Publikum hier einen, ihn betreffenden, Rechtsfall vorlegt, glaubt dabei nicht in dem Falle zu seyn, einen Vorwurf der angeführten Art befürchten zu müssen. Das, in erster Instanz, bei Höchstpreißlichem Kaiserlichen Reichs-Hofrath ergangne Allerhöchste Erkenntniß ist zwar gegen ihn ausgefallen: aber noch hat er die gegründetste Hoffnung, durch das ergriffne gesetzliche Mittel der Revision seine gerechte Absicht, bei eben dem erhabenen und Höchstverehrungswürdigen Tribunale, zu erreichen, durch dessen erstes Erkenntniß



niß er sich für beschwert halten muß. Man kann ihm also, auch schon in dieser Rücksicht, die, eben so thörige als strafbare Absicht nicht zutrauen, die Ehre dieses Höchsten Reichs = Gerichts, aus niedriger Rachsucht, öffentlich antasten zu wollen. Eben so wenig ist er Willens, seinen Herrn Gegner, der sein Schwager ist, zu beleidigen. Er wird zwar behaupten müssen, und darzutun suchen, daß dieser seinen gerechten Forderungen ungegründete und widerrechtliche Einwendungen entgegensetzt: aber er wird, so viel es nur immer die Natur eines solchen Verhältnisses gestattet, sorgfältig jeden Ausdruck, jede Wendung, vermeiden, wodurch er in den Verdacht kommen könnte, die Person mit der Sache verwechselt zu haben.

Er wird endlich dem Publikum keine andre als, auf Urkunden beruhende, reime und vollständige Thatsachen vorlegen: und der unbefangnen Einsicht der Sachverständigen überläßt er das Urtheil, ob seine aus diesen Thatsachen gezogene Folgerungen unstatthaft, oder ob sie den Rechten gemäß sind.

Uebrigens ist der Gegenstand des Streits, das Recht, und zugleich die Art, der Verwaltung eines Hospitals, einer wohlthätigen Anstalt zum Besten der Unglücklichen. Die Hauptabsicht des Grafen von Lehrbach, bei Unternehmung dieses Streits, war keine andre, und konnte, allen Umständen nach, keine andre seyn, als, diese Verwaltung, zum Besten der Menschheit, zweckmäßiger geführt zu wissen. Hierdurch wird seine Sache gewissermaßen die Sache des gemeinen Wesens. Er kann von der Menschenliebe des Publikums, wenigstens in seiner Gegend, erwarten, daß diesem die nähere Kenntniß von der Beschaffenheit derselben nicht ganz gleichgültig seyn werde: und dieß wird ihm, bei billig denkenden Lesern dieser Deduktion, für die Herausgabe derselben Verzeihung verschaffen, wenn sie auch keine, an sich selbst interessante Begebenheiten, die das Herz rühren, oder die Einbildungskraft beschäftigen, und keine schwere Rechts = Materien, die dem Rechtsgelehrten Gelegenheit zu Uebung seines juridischen Scharffsinns darbieten, enthalten sollte.

Ohnehin ist diese Sache dem Publikum, und zwar mit unter einem sehr Achtungswürdigen Theile desselben, schon nicht mehr ganz fremd. Es hat, während dieses, und anderer Prozesse, in die der Graf von Lehrbach mit dem Freiherrn von Dalberg verwickelt zu seyn das Unglück hat, und die schon an sich selbst, bei nahen und fernem Freunden und Bekannten, einiges Aufsehen erregten, nicht gefehlt, daß nicht unter der Hand Mancherlei darüber, und vermuthlich nicht immer zum Vortheil des Ersteren, ausgestreut worden wäre. Sein Charakter hat dadurch in der Meinung des Ununterrichteten, gelitten: und vielleicht hat dieß allein ihm den Verlust gewisser sehr wesentlicher Vortheile, auf die er einige Ansprüche zu haben, sich sonst schmeicheln darf, verursacht. Dieß kränkt einen Ehrliebenden Mann, der sich keiner ungerechten Absichten, keiner unedlen Handlungs = Weise, bewußt ist, der überdieß selbst bei den gegründetsten Klagen, bei den gerechtesten Ansprüchen, kein Mittel unversucht ließ, Friede und Freundschaft zu erhalten, und der nicht eher, als biß alle diese Mittel erschöpft, seine Nachgiebigkeit verschmäht, und seine angebotne Aufopferungen verworfen waren, sich endlich entschloß — und nur deswegen entschloß, weil es, in mehr

als einem Betrachte, und im strengsten Verstande, seine Pflicht war — die Hülfen des Richters zu suchen. Wer also bisher, auf solche Ausstreuungen den Grafen von Lehrbach, für einen unruhigen Kopf, für einen Proceßlüchtigen Mann, für einen lieblosen und unbilligen Verwandten gehalten hat, der sey so billig, jetzt auch den andern Theil anzuhören.

Geschichts - Erzählung.



§. 1.

In der Kur: Pfälzischen Statt Weinheim an der Bergstraße befindet sich ein, von der, im Jahr 1771 ausgestorbenen Familie von Ulner zu Dieburg gestiftetes, Hospital, welches, außer einem, zu Aufnahme und Verpflegung der Armen und Kranken bestimmten Gebäude, und einer dazu gehörigen Kirche, ein beträchtliches, theils aus Aekern, Weinbergen, Waldungen und Grund: Zinsen, hauptsächlich aber, in neueren Zeiten, aus verzinslichen Capitalien, bestehendes Vermögen besitzt. Die Zeit der ersten Stiftung, so wie die ursprüngliche Bedingungen derselben, sind, da die ältesten Urkunden darüber sich nicht mehr finden lassen, unbekannt. Indessen sind glaubhafte Auszüge aus Urkunden vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vorhanden, welche bezeugen, daß schon damals, und vorher, dieses Hospital gestiftet war. Wahrscheinlich ist es ein Ueberbleibsel aus den Zeiten der Kreuzzüge, und seine erste hauptsächlichste Bestimmung war die Aufnahme andächtiger Pilger, deren fromme Wallfahrten damals so manchem größeren und kleineren Institut dieser Art, von Palastina aus, bis nach Teutschland, seinen Ursprung gaben.

§. 2.

Auch ist, nach allen, älteren und neueren Nachrichten, darüber kein Zweifel, daß das Hospital von der Familie von Ulner zu Dieburg gestiftet und ausgesteuert worden ist, und daß deswegen dieser Familie von jeher, über dasselbe, sehr ansehnliche, und ausgedehnte Rechte, hauptsächlich aber das uneingeschränkte Recht der Verwaltung seiner Güter, Aufnahme der Pfründner etc. zugestanden haben. Inzwischen befand sich, aus unbekanntem Ursachen, im Jahr 1467, die Familie außer Besitz dieses Verwaltungsrechts. Phillipps und Hartmann Ulner behielten deswegen eine bisherige Abgabe von jährlich 10 Mtr. Korn, die sie für willkürlich und wiederruflich ausgaben, ein, und es entstand hierüber, zwischen diesen, an einem, und dem Spital, am andern Theil, ein Streit, der, nach einer, noch im Original vorhandenen Urkunde, auf Mittwochen nach Pfingsten, im Jahr 1467, unter Vermittlung von Vogt und Landschreiber zu Heidelberg, und unter Kurpfälzischem Siegel, in Güte beigelegt, und, soviel ins besondere das Recht der Verwaltung betrifft, dahin verglichen wurde:

No. I.